

Betreff: Kinderbetreuung

Hier: Informationen zum Betreuungsgeld ¹

(BEEG Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz, Abschnitt 2, §4a-d)

1. Allgemeines: Zum 01.08.2013 wurde das Betreuungsgeld eingeführt.

Das Betreuungsgeld ist gedacht als eine Anerkennungs- und Unterstützungsleistung für Eltern mit Kleinkindern, die ihre Betreuungs- und Erziehungsaufgaben in der Familie oder im privaten Umfeld erfüllen. Das Betreuungsgeld soll Familien mit kleinen Kindern mehr Wahlmöglichkeiten eröffnen, ihr Familienleben nach eigenen Wünschen zu gestalten. Dazu gehört die Entscheidung darüber, ob die Kinder privat oder in einem öffentlich bereitgestellten Angebot betreut werden sollen.

Rechtsgrundlage ist das Betreuungsgeldgesetz (BEEG). Das Betreuungsgeld schließt an das Elterngeld an und wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen sog. Krippenplatz (für 1 – 3jährige Kinder) auf den Weg gebracht.

Die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgaben darf nicht zu beruflichen Nachteilen führen. Die Rückkehr in eine Erwerbstätigkeit soll einschließlich eines beruflichen Aufstieges während und nach Zeiten der Kindererziehung ermöglicht werden.

2. Anspruch auf Betreuungsgeld

haben Eltern und auch Erziehende, die als Partnerinnen oder Partner, Ehegattinnen oder Ehegatten mit dem leiblichen Elternteil zusammenleben. Für alleinerziehende Mütter und Väter gelten beim Betreuungsgeld die gleichen Voraussetzungen wie für Elternpaare.

Betreuungsgeld kann ab dem 01.08.2013 für Kinder, die ab dem 01.08.2012 geboren sind, beansprucht werden (Stichtagsregelung), wenn

- für dieses Kind keine öffentlich geförderte Tageseinrichtung oder Kindertagespflege (Tagesmütter oder Tagesväter) nach § 24 Absatz 2 SGB VIII in Anspruch genommen wird. In Zweifelsfällen sollte mit dem Jugendamt Rücksprache gehalten werden
- der Wohnsitz der Antragstellenden oder der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland ist
- die Antragstellenden mit dem Kind bzw. den Kindern in einem Haushalt leben
- die Antragstellenden das Kind bzw. die Kinder selbst betreuen und erziehen

¹ Auszüge aus dem Handbuchhinweis zum Betreuungsgeld unter 865/public/Fachreferat Recht/Betreuungsgeld

- das zu versteuernde Einkommen nicht über 500.000 € (Elternpaar) oder bei 250.000 € (Alleinerziehende) liegt
- ein Kind in Adoptionspflege (mit dem Ziel der Annahme als Kind) aufgenommen wurde
- Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen
- der Aufenthalt der antragstellenden Ausländerinnen und Ausländer nach Art ihres Aufenthaltstitels und ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt voraussichtlich dauerhaft ist
- in bestimmten Härtefällen (z.B. schwerer Krankheit) die Eltern ausfallen und der Anspruch auf nahe Verwandte übergeht. Hier kann ausnahmsweise eine öffentlich bereitgestellte Kinderbetreuung mit einem Umfang bis zu 20 Wochenstunden in Anspruch genommen werden.

Keinen Anspruch auf Betreuungsgeld haben

- Pflegeeltern
- Asylbewerberinnen und Asylbewerber
- Angehörige von NATO-Truppenmitgliedern
- Mitglieder und Beschäftigte von Botschaften und Konsulaten etc.
- Eltern von Kindern, die vor dem 01.08.2012 geboren wurden, auch wenn diese zwischen August 2013 und Juli 2014 zwei Jahre alt sind oder werden.

3. Höhe des Betreuungsgeldes

Betreuungsgeld wird in 2013 in Höhe von 100 € (Übergangsregelung) und ab dem 01.08.2014 in Höhe von 150 € gezahlt. Leben mehrere Kinder (Mehrlinge, Geschwisterkinder) im entsprechenden Alter in der Bedarfsgemeinschaft, besteht für jedes Kind Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn es privat betreut wird. Es wird als Geldleistung gezahlt und ist nicht zu versteuern.

Der Anspruch besteht vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zum 36. Lebensmonat des Kindes bei einer Bezugszeit von längstens 22 Lebensmonaten (Lebensmonat = Geburtsdatum bis zum Tag vor dem Geburtsdatum im nächsten Monat). Elterngeld und Betreuungsgeld können nur nacheinander und nicht parallel bezogen werden, auch wenn auf Partnermonate verzichtet wurde.

Das Betreuungsgeld wird unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind. Auch Auszubildende oder Studierende erhalten Betreuungsgeld, Ausbildung oder Studium muss nicht unterbrochen werden.

4. Anrechnung des Betreuungsgeldes auf Sozialleistungen

Betreuungsgeld wird als vorrangige Leistung ausgezahlt und wird bei Arbeitslosengeld II – Bezug in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt und auf diese Leistungen angerechnet. Dies gilt auch für den Bezug von Sozialhilfe (SGB XII) und Kinderzuschlag (KiZ).

Das Betreuungsgeld wird bei anderen einkommensabhängigen Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, BAföG) ab einem Betrag von 300 € im Monat als Einkommen berücksichtigt.

Da das Betreuungsgeld eine vorrangige Leistung im Sinne des § 12a SGB II ist, werden leistungsberechtigte Kundinnen und Kunden zur Beantragung von Betreuungsgeld ab dem 01.09.2013 vom Jobcenter Wuppertal AöR aufgefordert.

Beantragung

Betreuungsgeld wird beim Fachbereich Elterngeld und Unterhalt im Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt, Friedrich-Engels-Allee 76, 42285 Wuppertal (Fachbereich 208.42) beantragt.
http://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/medien/dokumente/AntragBetreuungsgeld_060613.pdf

Folgen fehlender Mitwirkung

Wurde trotz Aufforderung und Erinnerung kein Antrag auf Betreuungsgeld gestellt, sind die Leistungen in Höhe des Betreuungsgeldes zu versagen. Die Versagung erfolgt bei den Leistungsberechtigten, nicht beim Kind.



Handbuchhinweis
Betreuungsgeld Stand

Degener
FBL 3